

# Klassenkasse - Geld einfach so nehmen für Klassenveranstaltung?

Beitrag von „WillG“ vom 11. Januar 2019 06:04

## Zitat von Madeira

Wenn der SL "befiehlt " , dass das KK herangezogen werden soll , dann ist das doch seine Verantwortung oder ?

Als Beamte bist du verpflichtet zu remonstrieren, wenn der Schulleiter dir eine Anweisung gibt, die gegen geltendes Recht verstößt. Sonst hängst du da genauso mit drin.

Also, nein, wenn der SL dich anweist, das Geld vom KK zu nehmen und du das machst bzw. du wiederum den Elternvertreter anweist, bist du ebenfalls verantwortlich.

Wenn der SL dir sagt, er kümmert sich um die Finanzierung und du danach damit nichts mehr zu tun hast, dann bist du aus dem Schneider.

## Zitat von Beamtenstatusgesetz

### **Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)**

#### **§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit**

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies

unverzöglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

Das Beamtenstatusgesetz gilt für alle Bundesländer. Im Beamtengesetz deines Bundeslandes dürfte sich darüber hinaus auch noch so eine Regelung finden.